

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**des Stadtverbandes Saarbrücken, des Landkreises Saarlouis, des**  
**Landkreises Merzig-Wadern, des Landkreises St. Wendel, des**  
**Landkreises Neunkirchen und des Saarpfalz-Kreises**  
**über die Vertretung und die Rufbereitschaft der Veterinär- und**  
**Gesundheitsämter**

g:a:vorstand:Veter

Gemäß § 145 Kommunal selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538) in Verbindung mit §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), sowie Artikel 2 § 2 Abs. 3 Gesetz zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258) wird

zwischen

dem Stadtverband Saarbrücken, dem Landkreis Saarlouis, dem Landkreis Merzig-Wadern, dem Landkreis St. Wendel, dem Landkreis Neunkirchen und dem Saarpfalz-Kreis

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**1.1 Verpflichtung der Veterinärämter und der Gesundheitsämter zur gegenseitigen Vertretung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß sich die Veterinärämter und die Gesundheitsämter zweier Gebietskörperschaften gegenseitig vertreten, und zwar das Veterinäramt bzw. das Gesundheitsamt

des Landkreises Neunkirchen mit dem des Landkreises St. Wendel,  
des Landkreises Saarlouis mit dem des Landkreises Merzig-Wadern,  
des Stadtverbandes Saarbrücken mit dem des Saarpfalz-Kreises.

**1.2 Rufbereitschaft der Veterinär- und Gesundheitsämter**

Die saarländischen Gemeindeverbände verpflichten sich, die landesweite Rufbereitschaft

1.2.1 der Veterinärämter durch einen Alarmplan festzulegen, der jeweils für ein Kalenderhalbjahr im Voraus erstellt wird und dem zufolge abwechselnd jeder Gemeindeverband in der Regel 4 Wochen für die Rufbereitschaft zuständig ist.

1.2.2 der Gesundheitsämter durch einen Alarmplan festzulegen, der jeweils für ein Kalenderhalbjahr im Voraus erstellt wird und dem zufolge die Zuständigkeit der Gemeindeverbände entsprechend der Zahl der zur Rufbereitschaft berechtigten Ärztinnen und Ärzte wochenweise festgelegt wird.

## 2. Entschädigung

Für die durch die Übernahme der Vertretung oder der Rufbereitschaft der Veterinär- und Gesundheitsämter entstehenden Kosten leisten sich die Gemeindeverbände gegenseitig keine Entschädigungen.

Die bei der Vertretung oder der Rufbereitschaft entstehenden Einnahmeansprüche werden von der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft geltend gemacht.

3. Bei der Berechnung von Gebühren gegenüber dem Bürger bleibt die Vertretung bzw. Rufbereitschaft unberücksichtigt.

## 4. Freizeitausgleich

Für die Rufbereitschaft wird ein Freizeitausgleich gemäß § 87 SBG i.V.m. § 8a Abs. 2 Satz 2 ArbZVO gewährt.

## 5. Anzuwendende Vorschriften

Für die Vereinbarung gelten die §§ 12 Abs. 4, 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## 6. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium des Innern am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und wird um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung kündigt.

Saarbrücken, den 11. September 1997

Für den Stadtverband Saarbrücken,  
Stadtverbandspräsident Karl-Heinz Trautmann,

für den Landkreis Saarlouis,  
Landrat Dr. Peter Winter,

für den Landkreis Merzig-Wadern,  
Landrat Michael Kreiselmeyer,

für den Landkreis St. Wendel,  
Landrat Franz-Josef Schumann,

für den Landkreis Neunkirchen,  
Landrat Dr. Rudolf Hinsberger,

für den Saarpfalz-Kreis  
Landrat Clemens Lindemann,



*K. H. Trautmann*



*M. Kreiselmeyer*  
*F. J. Schumann*  
*R. Hinsberger*  
*C. Lindemann*

